

Reichs-Gesetzblatt.

№ 48.

Inhalt: Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. S. 1055. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollsätze auf rumänische Erzeugnisse. S. 1056.

(Nr. 2064.) Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. Vom 20. Dezember 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Der §. 5 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) tritt mit dem 1. Januar 1893, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten, insoweit dieselben nicht bereits in Kraft sich befinden, mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Dezember 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2065.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, ba, b β , b γ , b ϵ , c, da, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 22. Dezember 1892.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, vom 24. November 1892 (Reichsgesetzbl. S. 1039) hat der Bundesrath beschlossen, daß die vertragsmäßig für die Nummern 9a, ba, b β , b γ , b ϵ , c, da, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze den betreffenden rumänischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1893 weiter zugestanden werden.

Berlin, den 22. Dezember 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.